

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 435/70B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hilda S. [REDACTED],

W. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in D. [REDACTED].Beklagten und Beschwerde-
gegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 13. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf von 29. April 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsrichters entspricht
der Rechtslage. Der Bescheid vom 12. Mai 1960 und der
Umstufungsbescheid vom 10. Februar 1961 beruhen nicht
auf einer Feststellung über das Einkommen des Ehemannes
der Klägerin, weil es bei der Bestimmung des Hundert-
satzes außer Betracht blieb. Daher steht der Feststellung
dieses Einkommens zum Zwecke der Berücksichtigung ge-
mäß § 15a Abs. 3 der 2. DV-BEG auch nicht Art. II Abs. 3
der 7. AndVO zur 2. DV-BEG entgegen, wie die Beschwerde
meint.

197

- 3 -

Die Rente der Klägerin war unter Berücksichtigung des ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmenden Unterhalts festzusetzen; der Unterhalt wird berücksichtigt durch Zurechnung von 40 % des Manneseinkommens. Von einer Unteilbarkeit des Einkommens der Eheleute kann entgegen der Meinung der Beschwerde nicht ausgegangen werden. Es kommt deswegen nicht darauf an, ob auch der Mann Verfolger ist und den Unterhalt teilweise aus seiner Gesundheitsschadensrente gewährt (BGH RsW 71, 168).

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)